

Rechtliche Rahmenbedingungen der Rückkehrberatung

A) Umgang mit den verschiedenen Rechtsnormen

- Völkerrecht
- Europarecht – insbesondere die europäische Verordnung und die europäische Richtlinie
- nationale Gesetze – insbesondere Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Asylgesetz (AsylG)
- Durchführungsverordnungen

B) Aufenthaltstitel aus dem AufenthG

1) Legale Einreise, d.h.

- Pass § 3 AufenthG
- Visum oder anderer Aufenthaltstitel § 4 AufenthG

Zudem für dauerhaften Aufenthalt zusätzlich die allg. Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG

§ 5 AufenthG

- Lebensunterhalt gesichert
- Identität geklärt
- kein Ausweisungsinteresse
- kein Gefährder
- Passpflicht erfüllt
- mit erforderlichem Visum eingereist und Angaben bei Antrag gemacht

Überblick über Aufenthaltstitel

a) Aufenthalt zur Ausbildung §§ 16, 17 AufenthG

- Aufenthalt zur Aus- und Weiterbildung
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen § 16d Abs. 1, Abs. 2 AufenthG
- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen – speziell: Anerkennungspartnerschaft § 16d Abs. 3 AufenthG
- Ausbildungsaufenthaltserlaubnis § 16g AufenthG zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer – wichtig für Rückkehrberatung; klären bevor Antrag auf Rückkehrhilfe gestellt wird; nach Antragstellung nicht mehr möglich!

Fachkräfteeinwanderung (FEG 2.0)

b) Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit §§ 18-21 AufenthG

- grundsätzlich: in Deutschland anerkannte Berufsausbildung bzw. Studium – Aufenthalt nach §§ 18a, 18b AufenthG
- *Ausnahme*: Berufspraktische Erfahrungen § 19c Abs. 2 AufenthG – Abschluss im Herkunftsland plus Erfahrung (§ 6 BeschVO)
- qualifizierte Geduldete, bzw. seit 3 Jahren qualifiziert Beschäftigte (§ 19d AufenthG)
- Einreise vor 29.03.2023, Rücknahme Asylverfahren, Absprachen erforderlich

Weitere Aufenthaltstitel

c) Aufenthalt aus familiären Gründen §§ 27-36a AufenthG

- aktuell (Juli 2025): Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär
Schutzberechtigten

d) Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen §§ 22-26 AufenthG

- Ukraineflüchtlinge: Aufenthalt nach § 24 AufenthG (EU-RL
2001/55/EG)

- Aufenthalt nach § 25 AufenthG aus humanitären Gründen nach
zumindest z. T. erfolgreichem Asylverfahren

- Aufenthalt nach §§ 25a, 25b AufenthG aufgrund
Integrationsleistung (Änderung durch das Chancenaufenthaltsrecht
§ 104c AufenthG von Januar 2023)

C) Das Asylverfahren und die ausländerrechtlichen Konsequenzen

1) Ablauf des Asylverfahrens

- Erstverteilung
- Prüfung Dublinverfahren (wird sich durch EU-Migrationspakt ändern / Asyl- und MigrationsmanagementVO)
- Anhörung (Interview)
- Entscheidung durch das Bundesamt für Migration

Asylberechtigt / Flüchtling nach Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtling) / subsidiär schutzberechtigt / Vorliegen von Abschiebungshindernissen

Ablehnung des Asylantrags und die Konsequenzen

a) Ablehnung

- Ablehnung als unbegründet – Ausreisefrist üblich 30 Tage

Rechtsmittel: Verpflichtungsklage; Frist 2 Wochen; Klage hat aufschiebende Wirkung; erst nach Rechtskraft der Entscheidung beginnt Ausreisefrist zu laufen

- Ablehnung als offensichtlich unbegründet (§§ 29 a, 30 AsylG): Ausreisefrist 7 Tage (häufig Personen aus sicheren Herkunftsländern; Balkanstaaten plus Ghana und Senegal)

Klagefrist 1 Woche; Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung; Eilantrag

- aktuell: Änderung zu sicheren Herkunftsstaaten

Asylverfahren und die Konsequenzen

b) Zumindest z. T. positive Entscheidung:

- Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG, -

- Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer

Flüchtlingskonvention (sog. GFK-Flüchtling) § 3 AsylG –

Aufenthaltstitel: § 25 Abs. 1, Abs. 2 1. Alt AufenthG – ist zu

erteilen

Asylverfahren und die Konsequenzen

- Feststellung der Voraussetzungen für subsidiären Schutz § 4 AsylG / Aufenthaltstitel: § 25 Abs. 2 2. Alt AufenthG „ist“ zu erteilen – Pass erforderlich
- Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5, Abs.7 AufenthG / Aufenthaltstitel: § 25 Abs. 3 AufenthG „soll“ erteilt werden; Nichterteilung bei grober Verletzung der Mitwirkungspflicht – dann Duldung

Ablehnung des Asylantrags und die Konsequenzen

- Ablehnung wegen Unzulässigkeit des Antrags (§ 29 Abs. 1 AsylG) aus unterschiedlichen Gründen (Wiederaufnahmebereitschaft)
- Einstellung des Verfahrens wegen Rücknahme § 32 AsylG oder Nichtbetreiben § 33 AsylG
- Ausreisefrist je nachdem von 1 Woche bis 3 Monate

D) Konsequenzen wenn freiwillige Ausreise nicht erfolgt

1) Abschiebung § 58 AufenthG; Ausreisepflicht vollziehbar; Ausreisefrist abgelaufen; freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht ist nicht gesichert oder Überwachung erforderlich

Vorrang freiwilliger Ausreise vor der Abschiebung

2) Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam (§ 62 AufenthG)

3) Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 AufenthG gilt nur bei Ausweisung, Zurückschiebung und Abschiebung – wichtig für Rückkehrberatung!

Ausreisepflicht nicht durchsetzbar

4) Aussetzung der Vollziehung – Duldung (§ 60a AufenthG)

5) Weitere Formen der Duldung

- Duldung bei ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)

- Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG), danach Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG

- Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG), danach § 25b Abs. 6 AufenthG

E) Von der Duldung in den Aufenthalt – das neue Chancenaufenthaltsrecht

1) Voraussetzungen gem. § 104c AufenthG

geduldet / Einreise vor Oktober 2017/ Bekenntnis / keine Verurteilung über 50 Tagessätze (Pass, Lebensunterhalt nicht erforderlich)

Folge: Aufenthaltstitel einmalig und nicht verlängerbar!

2) Vom Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG in die Bleiberechtsregelung nach §§ 25a, 25b AufenthG

- Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (Voraussetzungen in § 25a AufenthG)

Folge „soll“ erteilt werden; längstens für 3 Jahre; Erteilung möglich, obwohl Asylverfahren o. u.

Von der Duldung in den Aufenthalt – das neue Chancenaufenthaltsrecht

3) Aufenthalt für nachhaltig integrierte geduldete Personen gem. § 25b AufenthG

- Voraussetzungen in § 25b AufenthG

Folge: Aufenthalt „soll“ erteilt werden; längstens 2 Jahre; Erteilung auch möglich, wenn Asylverfahren o. u.

- Familienangehörige gem. § 25b Abs. 4 AufenthG

4) Integration über Beschäftigungsduldung gem. § 25b Abs. 6 AufenthG

Aktuelles und Ausblick – Migrations- und Asylpakt EU

Aktuell:

- Zurückweisung an der Grenze
- Widerruf der Anerkennung durch das BAMF §§ 73 ff. AsylG
- Rückkehrprogramme REAG/GARP für Syrer

Ausblick:

- ab 01.07.2026 gelten Asyl- und Migrationspakt der EU (GEAS), insb.
- ScreeningVO
- EU-Asylverfahrensverordnung u. U. Asylverfahren als Grenzverfahren an EU-Außengrenze

Ausblick

- Asyl- und MigrationsmanagementVO – Verteilung der Schutzsuchenden nach „flexiblem Solidaritätsmechanismus“
- Verordnung über Krisensituationen – Schnellverfahren an den EU-Außengrenzen

Entwurf des deutschen GEAS-Umsetzungsgesetz

- Freiheitsentziehung / Asylverfahrenshaft
- Benennung der sicheren Drittstaaten durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, nicht mehr durch Parlament und Bundesrat

Zu guter Letzt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !